

# INFO - Blatt

## Schutzausrüstung zum Halten

Nach § 12 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen bei besonderen Gefahren spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein. Dies sind zur Sicherung und zum Retten von Personen durch Halten die Feuerwehrleine (früher: Fangleine) und der Feuerwehr-Haltegurt.

Feuerwehrangehörige und gefährdete Personen können dort durch **Halten** gesichert werden, wo ein **Absturz im freien Fall ausgeschlossen** werden kann. Dies ist gegeben, wenn die Sicherungsleine straff gehalten und immer senkrecht oberhalb des Kopfes des zu Haltenden geführt werden kann oder wenn Feuerwehrangehörige aufgrund der Leinenlänge die Absturzkante nicht erreichen können, siehe auch „**Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten**“ (GUV-R 199).

Eine anerkannte Sicherungsmethode zum Halten ist die Verwendung eines Rettungsbundes in Kombination mit dem Feuerwehr-Haltegurt gemäß der Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren im Lande Niedersachsen „**Grundtätigkeiten – Löscheinsatz und Rettung**“.

Bei Abseilübungen mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine muss der Übende nach § 22 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) zusätzlich gesichert werden. Dazu wird vorzugsweise ein Auffangsystem (z. B. Auffanggurt mit Kernmantel-Dynamikseil oder Auffanggurt mit Höhensicherungsgerät) oder ein Rettungsbund mit zusätzlicher Feuerwehrleine verwendet, siehe auch Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 1/2 „**Grundtätigkeiten – Technische Hilfeleistung und Rettung**“ und „**Regeln für den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz**“ (GUV-R 198). Abseilübungen dürfen nur bis zu einer Höhe von 8 m mit Gewöhnungsübungen aus geringeren Höhen durchgeführt werden.

Nach § 30 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) sind Feuerwehr-Haltegurte und Feuerwehrleinen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Abnutzung und Fehlerstellen zu unterziehen. Den Einsatzbedingungen entsprechend, mindestens jedoch einmal jährlich, müssen Feuerwehr-Haltegurte und Feuerwehrleinen nach den „**Grundsätzen für die Prüfung der Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (Geräteprüfordnung)**“ (GUV-G 9102) durch einen **Sachkundigen** geprüft werden.

Beschädigte oder durch Absturz beanspruchte Feuerwehr-Haltegurte und Feuerwehrleinen sind der Benutzung zu entziehen, bis ein **Sachkundiger** der weiteren Benutzung zugestimmt hat.

Feuerwehr-Haltegurte nach DIN 14923 oder TW 16 (beide zurückgezogen) und Feuerwehrleinen sind spätestens 20 Jahre nach dem Herstellungsdatum auszumustern. Feuerwehr-Haltegurte nach DIN 14926 (zurückgezogen) und DIN 14927 sind vorläufig nach 10 Jahren auszumustern.